

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GSO)

Geltende Fassung	Ergebnis der 1. Lesung vom 18. September 2018	Anträge des Büros vom 25. Oktober 2018 für die 2. Lesung
<p style="text-align: center;">§ 5 Eides- und Gelöbnisformel</p> <p>¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»</p> <p>² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen.»</p> <p>³ Wer den Eid leistet, spricht stehend die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eides- und Gelöbnisformel</p> <p>¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet: "Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann."</p> <p>² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen."</p> <p>³ Wer den Eid leistet, spricht die Worte: "Ich schwöre es"; wer das Gelöbnis ablegt, spricht die Worte: "Ich gelobe es".</p>	

<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es dürfen ihr keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung angehören.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht. 2. Sie prüft die Nachtragskreditbegehren. 3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen. 4. Sie hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten der Verwaltung und der von der Stadt mitgetragenen Organisationen, Stiftungen und Gesellschaften. 5. Sie kann ausserdem Anträge stellen auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen und dergleichen. <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig schriftlich mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 3 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Bau- und Planungskommission</p> <p>Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bau- und Planungskommission</p> <p>¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag.</p>	

<p>Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag. Dem Stadtrat ist der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme zuzustellen.</p>	<p>² Die Bau- und Planungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahl der Kommissionen</p> <p>¹ Die Wahl der Kommissionsmitglieder sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt wird.</p> <p>² Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Bei voraussehbaren Absenzen von mindestens drei Monaten können die Fraktionen für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen.</p> <p>³ Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Der Rat bestimmt die Präsidentinnen der Kommissionen, welche sich im übrigen selbst konstituieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3 Wahl der Kommissionen</p> <p>³ Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. Tritt ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, für welche es in die Kommission gewählt worden ist, verliert es seinen Kommissionssitz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3^{bis} (neu) Wahl der Kommissionen</p> <p>³ ... (Fassung gemäss geltendem Recht beibehalten)</p> <p>^{3bis} Wer aus der Fraktion austritt, verliert seinen Kommissionssitz. Als Ersatz kann nur ein Mitglied derselben Fraktion gewählt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zwölf Tage vor der entsprechenden Ratssitzung der Stadtkanzlei den Kommissionsbericht abzuliefern.</p> <p>^{1bis} Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>² Die Kommissionspräsidentin ist in der Regel Berichterstatterin, welche die Anträge der Kommission vor dem Gesamtrat zu vertreten hat.</p> <p>³ Bei geteilter Ansicht steht es einer Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern frei, einen besonderen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen sowie eine eigene Berichterstatterin zu bezeichnen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 20 Abs. 1^{bis} Berichterstattung und Anträge</p> <p>^{1bis} Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt die Kommissionsberichte unmittelbar nach deren Eintreffen allen Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Ton- und Bildaufnahmen</p> <p>Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Ton- und Bildaufnahmen</p> <p>Von öffentlichen Ratssitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen verweigern.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 34 Inhalt des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll wird als Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>² Im Protokoll sind aufzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Zeitpunkt, die Dauer und der Ort der Sitzung; 2. die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Namen der Vorsitzenden und der Protokollführerin; 3. die eingegangenen parlamentarischen Vorstösse; 4. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände; 5. der Gang der Verhandlungen; 6. Protokollerklärungen und Ratsmitglieder im Ausstand. 	<p style="text-align: center;">§ 34 Abs. 3 (neu) Inhalt des Protokolls</p> <p>³ Zwecks Protokollierung werden die Verhandlungen des Rates auf einen elektronischen Tonträger aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 41 Motionen und Postulate</p> <p>¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Abs. 3 Motionen und Postulate</p>	

<p>pflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.</p> <p>³ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.</p>	<p>³ Motionen und Postulate sind postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42b Behandlung von Postulaten</p> <p>¹ Trifft ein Postulat spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird sie zur Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt. Später eintreffende Postulate werden auf die folgende Ratssitzung traktandiert.</p> <p>^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss.</p> <p>² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat spätestens zwölf Monate nach der Überweisung Bericht und Antrag. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42b Abs. 1^{bis} Behandlung von Postulaten</p> <p>^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. Die Nichtüberweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.</p>	

<p>³ Steht das Postulat im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeindeart anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen.</p> <p>⁴ Eine Diskussion über den Bericht und Antrag des Stadtrates findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die stadträtliche Vorlage in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 43 Interpellationen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p> <p>² Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten nach Einreichung bei der Stadtkanzlei zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen.</p> <p>³ Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Abs. 1 Interpellationen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend, 17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung postalisch oder elektronisch einzureichen.</p>	

<p>Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen und darüber Beschluss fassen, ob er die Antwort des Stadtrates in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.</p> <p>⁴ Mit dem Abschluss der Diskussion ist das Geschäft erledigt und von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 47 Traktandenliste</p> <p>Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Gemeinderat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte endgültig fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Abs. 2 (neu) Traktandenliste</p> <p>¹ ...</p> <p>² Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, werden diese auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 50 Ordnungsanträge</p> <p>¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Rückweisung, Verschiebung, Aussetzung, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.</p> <p>² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Abs. 3 (neu) und 4 (neu) Ordnungsanträge</p>	

<p>den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.</p>	<p>³ Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsantrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsantrag und die Fristansetzung zu verzichten.</p> <p>⁴ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen; b) eine Vertreterin des Stadtrates. 	<p>⁴ Streichen (wird neu zu § 54 Abs. 2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 52 Anträge</p> <p>Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Anträge</p> <p>Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel postalisch oder elektronisch einzureichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 54 Schluss der Beratung</p> <p>¹ Wird das Wort aus dem Rat nicht mehr verlangt, so schliesst die Präsidentin die Beratung.</p> <p>² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird das Wort nur noch den einge-</p>		<p style="text-align: center;">§ 54 Abs. 2 Schluss der Beratung</p> <p>² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:</p>

<p>schriebenen Rednerinnen sowie den Kommissionsberichterstatte(r)innen und einer Vertreterin des Stadtrates erteilt.</p>		<p>a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen; b) eine Vertreterin des Stadtrates.</p>
<p style="text-align: center;">§ 55a Zweimalige Beratung</p> <p>¹ Änderungen der Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglements, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betreffend Zweckverbände sind zweimal zu beraten.</p> <p>² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55a Abs. 2 Zweimalige Beratung</p> <p>² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55a Abs. 2 und 3 (neu) Zweimalige Beratung</p> <p>... Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen (Folgeanträge), können auch noch während der zweiten Beratung ...</p> <p>³ Führen Folgeanträge nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Änderung der Vorlage oder kann deren Tragweite nicht ausreichend abgeschätzt werden, kann der Rat eine weitere Beratung beschliessen.</p>

	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 27 betreffend die Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer vom 17. März 1964¹⁾ aufgehoben.</p> <p>² Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>³ Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>	
--	--	--

1. Oktober 2018 / Mobe

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 1, S. 85